



Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

Öffentliche Bekanntmachung

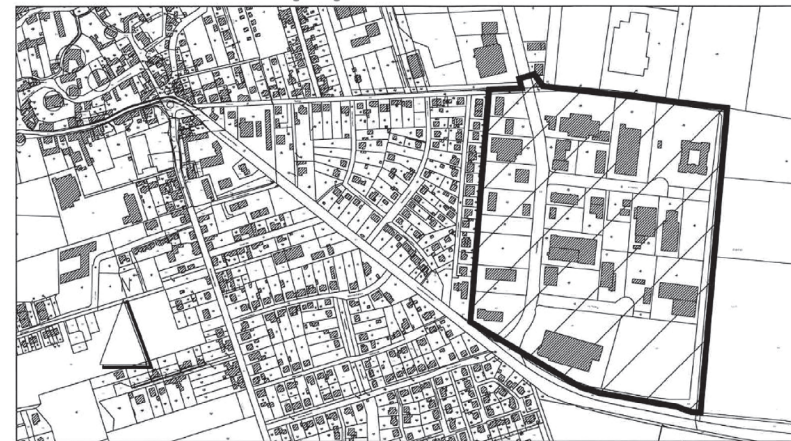
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14-2 „Gewerbegebiet 3“ der Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Irxleben

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat in seiner Sitzung vom 22.09.2020 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 14-2 „Gewerbegebiet 3“ der Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Irxleben im Verfahren nach § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) zu ändern (1. Änderung).

Planungsziel ist die Aufnahme einer textlichen Festsetzung zum Ausschluss von Freiflächenphotovoltaikanlagen gemäß § 1 Abs. 9 Baunutzungsverordnung (BauNvO).

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt



[ALKIS/03/2020] © LVermGeoLSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/) A18/1-6007867/2011

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14-2 „Gewerbegebiet 3“ der Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Irxleben wird nach § 13 a BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltsprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Trittel
Bürgermeisterin



Siegel

Gemeinde
Hohe Börde

Satzung der Gemeinde Hohe Börde über die Veränderungssperre für das Plangebiet Bebauungsplan Nr. 14-2 „Gewerbegebiet 3“ der Ortschaft Irxleben

Auf der Grundlage der §§ 8,11 und 45 der Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches bekanntgemacht am 23.09.2004 in der zuletzt geänderten Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 22.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat hat am heutigen Tage beschlossen, dass für den Bebauungsplan Nr. 14-2 „Gewerbegebiet 3“ der Ortschaft Irxleben eine textliche Festsetzung zum Ausschluss von Freiflächenphotovoltaikanlagen gemäß § 1 Abs.9 BauNVO in den Bebauungsplan aufgenommen wird (1. Änderung).
Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den vollständigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14-2 „Gewerbegebiet 3“ der Ortschaft Irxleben gemäß anliegender Karte.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz (1) eine Ausnahme zugelassen werden. Eine Entscheidung trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

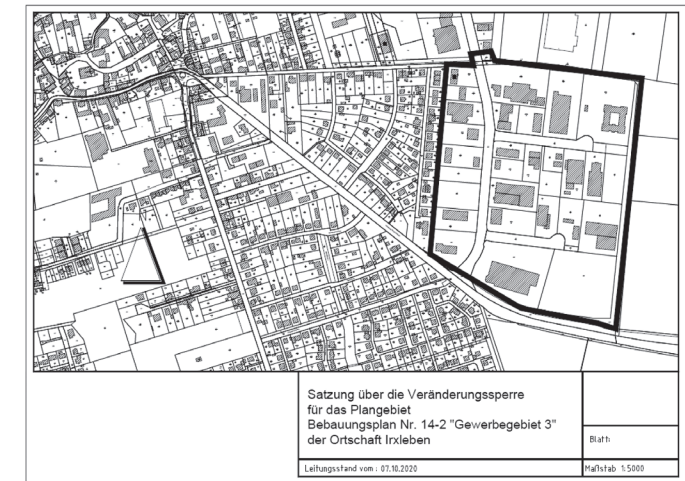
Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet oder mit Rechtskräftigkeit des durch die Sperre zu sichernden Bebauungsplanes außer Kraft.

Hohe Börde, den 08.10.2020

Trittel
Bürgermeisterin
Gemeinde Hohe Börde



Dienstsiegel



[ALKIS/03/2020] © LVermGeoLSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/) A18/1-6007867/2011

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8,
39167 Hohe Börde OT Irxleben, Tel.: 039204 781-0,
E-Mail: info@hohe-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde
Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt

Redaktion: Gemeinde Hohe Börde